

Welche Auskunftsrechte haben Angehörige? Von Margret Stolz

Wenn es passiert, dass jemand plötzlich schwer erkrankt und ins Krankenhaus muss, stehen seine engsten Familienangehörigen oft vor dem Problem, dass sie keine Auskünfte vom Arzt erhalten, wie es um den Ehepartner, die Mutter oder den Sohn steht. Das gleiche Problem kann auftreten, wenn es kurzfristig bei einer psychischen Erkrankung zu einer erheblichen Verschlechterung kommt. Welche Rechte haben dann die Angehörigen? Und was können sie tun, um diese abzusichern?

Die Gebote der ärztlichen Schweigepflicht

Die gesetzliche ärztliche Schweigepflicht ist ein hohes Gut. Sie schützt einen Patienten, der seinem Arzt ja persönlichste Dinge mitteilen muss, davor, dass diese persönlichen Angelegenheiten gegen seinen Willen anderen Personen – hierzu können auch seine engsten Angehörigen zählen – offengelegt werden. Jeder einzelne Mensch hat hier sein ureigenes Recht auf Selbstbestimmung, das in jedem Falle gewahrt werden muss.

Wesentlich ist hier der Punkt, dass ein Patient seine Zustimmung geben kann, an wen und in welchem Umfang Ärzte Informationen weitergeben können. So kann ein Patient zum Beispiel erlauben, dass sein Angehöriger oder eine andere Person seines Vertrauens bei einem Arztgespräch dabei ist. Dies ist – sofern man sich uneingeschränkt vertraut – sogar oft sinnvoll, weil ein Angehöriger an verschiedenste Fragen mitdenkt, die man sonst vielleicht nicht stellen oder vergessen würde.

Insbesondere bei einer Krankenhausbehandlung gibt es umfassende Dokumentationspflichten durch die behandelnden Ärzte. Aufnahmeuntersuchung, alle erhobenen Befunde und Daten, verabreichte Medikamente und sonstige veranlasste Behandlungen sowie ein separates OP-Protokoll sind zu dokumentieren und müssen aufbewahrt werden. Dem Patienten selbst steht selbstverständlich ein Einsichtsrecht in diese Unterlagen zu sowie er auch Kopien davon erstellen lassen kann. Falls der Patient verstirbt, gilt das Schweigegebot dem Grunde nach weiter. Nun muss der Arzt abwägen, ob der Patient mutmaßlich mit einer Weitergabe der Informationen an seine Angehörigen einverstanden gewesen wäre.

Das strikte Gebot der ärztlichen Schweigepflicht sowie die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sind in diesem Punkt

eindeutig: Wer möchte, dass es im Bedarfsfall dem behandelnden Arzt gestattet ist, dem Ehegatten, den Kindern oder weiteren Personen Auskünfte zu erteilen, kommt nicht umhin, hierfür eine Vollmacht auszustellen. Man sollte zwei Fallkonstellationen unterscheiden: Wenn man im Krankheitsfall selbst ansprechbar und entscheidungsfähig ist, kann man dem Krankenhausarzt jeweils im Einzelfall für bestimmte Bereiche Auskunftserlaubnis geben. Doch was passiert, wenn man nicht mehr die Möglichkeit hat, selbst zu entscheiden, wer Informationen erhalten darf? Wenn keine Vollmacht vorliegt, ist der behandelnde Arzt nicht befugt, die Angehörigen zu informieren. Es ist daher für jeden Menschen sinnvoll, auch für Fälle, in denen man nicht entscheidungsfähig ist, Regelungen zu treffen. Hierfür gibt es die Vorsorgevollmacht. Dort kann man auch festhalten, an wen Auskünfte gegeben werden dürfen und wer Entscheidungen treffen darf – und wer nicht. Die Vorsorgevollmacht sollte auch hin und wieder überprüft und aktualisiert werden, insbesondere wenn sich die familiären Verhältnisse geändert haben. Ähnliches gilt für die Behandlungsvereinbarung in der Psychiatrie. Außerdem ist es wichtig, einen Hinweis bei sich zu tragen, der darüber informiert, dass eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist und wo sie aufbewahrt wird.

Für Patienten, die einen gesetzlichen Vertreter haben – das sind bei minderjährigen Kindern ihre Eltern oder bei Betreuten ihr urkundlich benannter Betreuer –, hat der gesetzliche Vertreter im Grunde die gleichen Auskunftsrechte wie der Patient selbst.

Lösungswege in Konfliktsituationen

Soweit es um normale Abläufe geht, sind die gesetzlichen Regeln gut handhabbar. Schwierig wird es hingegen in Konfliktsituationen zwischen besorgten Angehörigen und Behandlern. Hierzu kennt jeder, der in der gesundheitlichen Beratung von psychisch Erkrankten und ihren Angehörigen tätig ist, Beispiele aus der Praxis. So rief beispielsweise ein Vater einer fünfzigjährigen Tochter verzweifelt bei mir an, er wisse nicht mehr weiter. Die Tochter stand zwar auch unter professioneller Betreuung, aber er kümmerte sich weiter um sie. Die Tochter hatte wiederholt die Wohnung, die der Vater ihr zur Verfügung gestellt hatte, verwüstet und

dem Vater erneut erhebliche Kosten verursacht. Sie wurde in einer Institutsambulanz versorgt und musste gelegentlich stationär behandelt werden. Der Vater beschwerte sich bei mir, dass von den behandelnden

Foto: forestpath, clipdealer



Erwünscht: ein offenes Ohr und Informationen zu Erkrankung und Behandlung

Ärzten niemand mit ihm darüber sprechen wollte, was er bei vergleichbaren Eskalationen tun könne. Ein Rückruf bei der Klinik führte nach einigem Hin und Her zu dem Ergebnis, dass für den Vater im Beisein der gesetzlichen Betreuerin ein Beratungsgespräch durchgeführt werden konnte. Der Vater ist bis heute dankbar für die Vermittlung. ■

Margret Stolz ist Beratungspapothekerin und Widerspruchsstellenleiterin bei einer Krankenkasse.